



Verband für das
Deutsche Hundewesen



FEDERATION
CYNOLOGIQUE
INTERNATIONALE
FOR DOGS WORLDWIDE



Satzung und Bestimmungen des Club Slovenský Čuvač e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit.....	1
§ 2 Zweck und Aufgaben	1
§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Beiträge und Gebühren.....	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Beirat.....	6
§ 12 Ehrenrat / Schiedsgericht.....	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Sonstige Bestimmungen	7
§ 15 Auflösung des Vereins	7
§ 16 Schlussbestimmungen	8
CSC-Zuchtordnung	9
§ 1 Allgemeines	9
§ 2 Zuchtrecht.....	9
§ 3 Zucht Voraussetzung.....	10
§ 4 Zwingernamen	12
§ 5 Zuchtverwendung	13
§ 6 HD - Hüftgelenksdysplasie	13
§ 7 Deckakt	14
§ 8 Zuchtkontrollen – Wurfabnahmen	14
§ 9 Aufzuchtprotokoll	16
§ 10 Ammenaufzucht	16
§ 11 Zuchtbuch	17
§ 12 Ahnentafel / Zahnkarte.....	18
§ 13 Register.....	19
§ 14 Zuchtausschuss	20
Verbindlichkeiten.....	20
CSC-Aufzuchtbestimmungen	21
CSC-Zuchtwartordnung	23
CSC-Richterordnung	26
CSC-Körordnung	26
Verhaltensüberprüfung für Slovenský Čuvač	28
Ausstellungsordnung des Club Slovensky Cuvac e.V.	31
Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher CSC-Champion“	34

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Club Slovenský Čuvač e.V. (CSC). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Würzburg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Club ist Mitglied im Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Club und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten Hunderasse Nr. 142 Slovenský Čuvač.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für die sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und in der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a.) Förderung und Verbreitung des Slovenský Čuvač unter strikter Beachtung des Rassestandards und des sozial- und umweltverträglichen Wesens
- b.) Führung und Herausgabe eines einheitlichen Zucht-, Kör- und Leistungsbuches,
- c.) Beratung der Mitglieder in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung des Slovenský Čuvač,
- d.) Förderung der Zucht durch Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Deckrüdennachweis,
- e.) Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung von Sonderschauen,
- f.) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes,

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und Züchter des Slovenský Čuvač gegenüber Dritten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein erkennt die jeweils gültige VDH-Satzung und weitere Ordnungen an und unterwirft sich diesen.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und damit ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist Würzburg.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Züchter, Besitzer oder Freund des Slovenský Čuvač werden sowie Minderjährige mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist angenommen, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme des Antrages dagegen Widerspruch erhebt. Gegen den Ablehnungsbescheid des Vorstandes besteht das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mit der Aufnahme als Mitglied sind die Satzung und die Anordnungen des Vereins anerkannt.

Der Mitgliedsstatus ist möglich als Hauptmitglied, als Familienmitglied und als Ehrenmitglied. Familienmitglieder sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem Hauptmitglied leben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Beirates als Anerkennung für hervorragende Verdienste verliehen werden.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind insbesondere kommerzielle Hundehändler und gewerbsmäßige Züchter sowie Personen, die einer vom VDH oder FCI nicht anerkannten Organisation angehören beziehungsweise dieser nicht nachweislich gekündigt haben. Diese Personen sind von der Zuchtausübung mit Benutzung des CSC-Zuchtbuches ausgeschlossen.

Nicht als kommerzieller Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter gemäß der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung grundsätzlich nicht entgegen.

Werden solche Hinderungsgründe erst nach erfolgter Aufnahme als Mitglied bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes ohne Ausschlussverfahren.

Personen, die von einem anderen VDH-Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, können als Mitglieder in den CSC nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins unter Einhaltung des in § 6, 9. der VDH-Satzung aufgeführten Verfahrens aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

a.) an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen,

- b.) das Clubabzeichen zu tragen,
- c.) die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle clubamtlichen Eintragungen, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a.) die Satzung, die Kör- und Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Slovenský Čuvač sowie für die Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken.
- b.) die Anweisungen des Vereins über Haltung, Zucht, Ausstellung und Körung zu beachten, die gezüchteten Hunde in das anerkannte Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel, Impfpass sowie etwaige Bewertungsurkunden oder Körscheine unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen sowie bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen.
- c.) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgemäß unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten.
- d.) Wohnungsveränderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
- e.) Beschwerden oder Beschuldigungen insbesondere gegen Clubmitglieder nach den Grundsätzen der Satzung zu verfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds,
- b.) durch freiwilligen Austritt,
- c.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft des Hauptmitgliedes erlischt die Mitgliedschaft des Familienmitgliedes automatisch.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a.) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung ausgeschlossen ist;
- b.) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger Gebühren des Vereins im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung mindestens vier Wochen verstrichen sind.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auch bei rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eines Mitglieds.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Als erhebliche Verstöße gelten:

- a.) grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins und die Satzung;
- b.) Beleidigung und ungebührliche Kritik an Mitgliedern, Vorstand, Richtern und Körmeistern
- c.) Betrug und Verstöße gegen das Tierschutzgesetz beim An- und Verkauf von Hunden, bei Deckakten, beim Zuchtgeschehen und bei der Haltung der Hunde
- d.) wissentlich falsche Angaben bei Deckschein-, Zuchtbuch-, Ausstellungs- und Prüfungsangelegenheiten.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Bescheides schriftlich über den Vorstand Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Beiträge und Gebühren

Über die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Zucht- und sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung,
- b.) der Vorstand,
- c.) der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen (Poststempel) und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass

weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

Über später und auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ergänzungen der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung sind bei Anträgen zur Änderung der Satzung oder der Zuchtbestimmungen nicht gestattet.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) und unter Angabe der Tagesordnung. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind nicht gestattet.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; das gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Beirat;
- b.) Wahl, Abberufung und Entlastung von Vorstand und Beirat;
- c.) Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Schatzmeisters;
- d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- e.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- f.) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand;
- g.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Bestimmungen;
- h.) Entscheidung über sonstige vereinsrelevante Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderungen, Anträgen zur Tagesordnung während der Mitgliederversammlung, bei Auflösung des Vereins und Änderungen der Zuchtbestimmungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag zugelassen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Ein anderes Abstimmungsverfahren bedarf eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der vertretenen Mitglieder. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die die Rechnungslegung des Geschäftsjahres einer Prüfung unterziehen und über das Ergebnis dieser Prüfung dem Vorstand Bericht erstatten. Der Bericht der Kassenprüfer muss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins einen Vorstand.

Er besteht aus dem:

- a.) 1. Vorsitzenden – Versammlungsleiter und Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- b.) 2. Vorsitzenden – Geschäftsführer und Pressewesen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Alleinvertretungsbefugnis; sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Für ein Vorstands-Amt können nur Mitglieder kandidieren, deren Mitgliedschaft im CSC zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr besteht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Beirat ein Ersatzmitglied bestellen.

Jedes Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter übernehmen; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c.) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- d.) Ernennung der Zuchtwarte und der Spezialzuchtrichter;
- e.) Ernennung der Mitglieder der Prüfkommisionen;
- f.) Festsetzung der Prüftermine;
- g.) Ernennung des Richterobmannes;
- h.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, aus dem Richterobmann und aus bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie nehmen die folgenden Aufgaben wahr:

Zuchtleiter,

Schatzmeister,
Obmann für das Ausstellungswesen,
Zuchtbuchführer,
Tierschutzbeauftragter,
Neutraler Welpenvermittler.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Nachfolger gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Der Richterobmann muss Spezialzuchtrichter und Mitglied des CSC sein und wird für die Dauer von 4 Jahren von vereinsinternen Spezialzuchtrichtern auf der Mitgliederversammlung gewählt. Ist keine Wahl möglich, kann der Vorstand einen Richterobmann ernennen.

Der Beirat hat vor allem die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes durch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Vereins zu unterstützen, insbesondere im Zucht- und Ausstellungswesen. Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 12 Ehrenrat / Schiedsgericht

Der Verein verfügt weder über einen eigenen Ehrenrat noch über ein eigenes Schiedsgericht.

Beschwerden und Streitigkeiten der Mitglieder des Vereins untereinander, die sich aus ihrer Vereinszugehörigkeit ergeben, und Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes werden an das Verbandsgericht des VDH verwiesen, und gemäß der VDH-Verbandsgerichtsordnung behandelt.

§ 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Der Verein gibt sich folgende Bestimmungen:

- a.) Zuchtordnung mit Aufzuchtbestimmungen
- b.) Körordnung mit Verhaltenstestverfahren
- c.) Zuchtwartordnung, Richterordnung
- d.) Ausstellungsordnung mit Vergabebestimmungen des CSC-Clubchampionates
- e.) Gebührenordnung.

Sie sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Sie gilt als beschlossen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit einen dieser genannten Empfänger.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bei Beanstandung durch das Registergericht, soll der 1. Vorsitzende ermächtigt sein, die erforderlichen Änderungen, soweit nicht grundlegende Bestimmungen dieser Satzung betroffen sind, nach Maßgabe der Anforderungen des Registergerichtes vorzunehmen.

CSC-Zuchtordnung

§ 1 Allgemeines

1. Das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind die verbindliche Grundlage für die Zuchtordnung des CSC und gelten unmittelbar.
2. Die Zucht- und Körordnung des CSC dient der weiteren planmäßigen Verbesserung unserer Zucht gesunder, standardgerechter und wesensfester Hunde. Züchter im CSC können nur Personen werden, die mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sind. Der Züchter darf sich auf keinen Fall von materiellen Überlegungen leiten lassen. Der oberste Grundsatz und Leitgedanke muss sein: Verbesserung der Rasse.
3. Züchter, die gegen die Zuchtbestimmungen des CSC verstoßen, müssen mit Sperre ihres Zwingers für die Zucht, mit Ausstellungsverbot oder auch mit Ausschluss aus dem CSC rechnen.
4. Der CSC verpflichtet sich, die Beratung und Kontrolle der Zucht durch seine Zuchtwarte und Aufzuchtshilfen zu gewährleisten.

§ 2 Zuchtrecht

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Mutterhündin zur Zeit des Belegens, jedoch nur dann, wenn er während der Trächtigkeit und während der ersten acht Lebenswochen der Welpen den tatsächlichen Gewahrsam der Zuchthündin und Welpen hat. Gewahrsam im Sinne dieser Zuchtordnung ist die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf die Tiere, die eine ständige überwiegend durch den Züchter zu gewährleistende Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung und Versorgung der Tiere voraussetzt. Auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.
2. Vor dem Mieten oder Vermieten einer Hündin zur Zucht muss dem Zuchtleiter ein schriftlicher Vertrag (Zuchtrechtabtretung) zwischen Mieter und Vermieter sowie der Nachweis einer gültigen Körung des CSC dieser Hündin vorgelegt werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, genehmigt die Zuchtleitung die Zuchtmiete für ein Jahr.

Für den Zuchtmieteinsatz müssen alle CSC-Zuchtbestimmungen erfüllt sein. Erlaubt ist pro Kalenderjahr ein Wurf mit Zuchtmiete.

Der erste Wurf eines Züchters darf kein Wurf mit Zuchtmiete sein.

3. Zwingergemeinschaften werden nur anerkannt, wenn sie vom Zuchtbuchamt bestätigt worden sind, und wenn alle an dieser Gemeinschaft beteiligten Personen Mitglied im CSC sind. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem CSC - dieses gilt auch für Ehegatten - gilt die Zwingergemeinschaft in der Form als aufgelöst. Bei Zwingergemeinschaften werden alle Würfe auf den Namen der Zwingergemeinschaft eingetragen. Die Ahnentafeln müssen von allen Personen der Zwingergemeinschaft unterschrieben werden, sonst sind die Ahnentafeln ungültig.

§ 3 Zucht voraussetzung

01. Der Zwingernamenschutz muss erteilt sein (§ 4).
02. Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen im Zuchtbuch des CSC eingetragen sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hunde aus dem Ausland, welche die Bedingungen unter § 3.11 erfüllen.
03. Ein Verhaltenstest muss bestanden sein. Mindestalter 16 Monate.
04. Der Züchter muss vor der Aufzucht des ersten Wurfes Slovenský Čuvač seine Teilnahme an mindestens zwei zuchtrelevanten Fachseminaren nachweisen. Eines dieser Seminare muss ein durch den CSC organisiertes Züchterseminar sein.

Weiter muss die regelmäßige Fortbildung von Züchtern (Hündinnen- und Rüdenbesitzer!) nachgewiesen werden, d.h. mindestens ein zuchtrelevantes Seminar pro Jahr.

05. Vor der ersten Deckerlaubnis ist auf Kosten des Züchters die Zuchtanlage durch den zuständigen Zuchtwart des CSC zu besichtigen, soweit ihm diese nicht schon bekannt ist. Der Zuchtwart hat einen schriftlichen Bericht zu erstellen und dem Zuchtleiter des CSC vorzulegen. Im Falle einer Verlegung der Zuchtanlage ist die Besichtigung zu wiederholen.

Der Zuchtwart des CSC ist zur Überprüfung der Zuchtstätte jederzeit berechtigt.

Die Zuchtstätte muss für die Aufzucht eines gesunden SC-Nachwuchses geeignet, d.h. vor allem sauber und geräumig sein. Der Schlafteil muss trocken und zugfrei sein, das Auslaufgelände darf nicht an einem steilen Hang liegen. Bei heranwachsenden Welpen muss die Hündin die Möglichkeit haben, sich vom Wurf zurückziehen zu können. Genügender Freiraum und ausreichende menschliche Kontakte sind unabdingbare Voraussetzungen.

06. Das Mindestzuchalter beträgt für Hündinnen 24 Monate, für Rüden 20 Monate; das Höchstalter für Hündinnen und Rüden ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. Decktag. Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr wird der Rüde bei Zusendung einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ab Ausstellungsdatum für ein weiteres Jahr zur Zucht zugelassen. Über Ausnahmen der Altersbegrenzung für die Hündin entscheidet im Einzelfall der Zuchtausschuss des CSC.

Eine Hündin soll spätestens mit 5 Jahren ihren ersten Wurf haben. Für eine spätere Erstbelegung muss eine tierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorgelegt werden. Eine Erstbelegung nach dem achten Lebensjahr ist nicht gestattet.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

07. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit HD-Stufen A (frei), B (Verdacht) und bis auf Widerruf Stufe C (leicht), letztere jedoch nur mit Partnern HD-A (§ 6).
08. Vor der ersten Zuchtverwendung muss der Nachweis der Zuchtauglichkeit (Körung) durch einen vom CSC ernannten und vom Vorstand in Absprache mit dem Zuchtleiter des CSC bestimmten Spezialzuchtrichter erbracht sein. Der zur Körung vorgestellte Hund muss auf mindestens zwei Ausstellungen mit FCI-Schutz von verschiedenen Spezialzuchtrichtern und an verschiedenen Tagen

bewertet worden sein. Die Bewertung muss mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" haben (siehe Körordnung § 5). Bewertungen von Sonderschauen des CSC werden wie die Bewertungen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen anerkannt, ebenso die Bewertungen auf einer Clubschau des KAH (Schweiz), des AHHC (Österreich) und des VHB (Holland).

Die Kör- und Ausstellungsergebnisse müssen in der Ahnentafel des Hundes eingetragen und durch Unterschrift des jeweiligen Spezialzuchtrichters bzw. Richters bestätigt sein.

09. Das Mindestalter für die Körung beträgt 18 Monate.

Die Körung mit Zuchterlaubnis gilt bis zum Ende des zur Zucht zugelassenen Alters, sofern der Spezialzuchtrichter nicht anders entscheidet. Diese Entscheidung muss schriftlich begründet sein.

Die Zuchttauglichkeit kann einem Hund jederzeit vom Zuchtausschuss wieder abgesprochen werden.

10. Hunde, die aus dem Ausland eingeführt oder zu Zuchtzwecken gemietet werden, müssen vor einer Zuchtverwendung vom CSC angekört sein. Vor der Körung muss ein nicht in der BRD erfolgtes HD-Röntgen von der HD-Bewertungsstelle des CSC ausgewertet sein.

11. Fällt die Partnerwahl auf einen im Ausland stehenden Hund, sind die der Zuchtordnung des CSC entsprechenden Unterlagen des Herkunftslandes (in Kopien) zu erbringen: Ahnentafel, HD-Befund, Körschein (wenn Körung im Herkunftsland Pflicht ist). Sofern im Herkunftsland keine Körung vorgesehen ist, müssen zwei Ausstellungsberichte von FCI-anerkannten Ausstellungen nachgewiesen werden (2x Erwachsenenklasse **oder** 1x Erwachsenenklasse und 1x Jugendklasse). Der Hund muss im Herkunftsland zuchtzugelassen sein.

Vor der Zuchtverwendung muss, wenn vom ausländischen Club vorgesehen, auch die Deckerlaubnis des Clubs bzw. des Zuchtleiters des Landes eingeholt werden, in dem der Partner steht.

12. In Deutschland stehende Deckrüden dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie im gültigen Deckrüdenverzeichnis des CSC aufgeführt sind.

13. Der Hündinnenbesitzer stellt spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Deckakt einen mit Rüden-Vorschlägen versehenen Antrag an den Zuchtleiter; er erhält daraufhin eine schriftliche Deckgenehmigung für alle beantragten Rüden, welche die Zucht voraussetzungen des CSC für eine Verpaarung mit dieser Hündin erfüllen. Alle später gestellten Anträge werden nach Möglichkeit noch bearbeitet.

Wird aus züchterischen Gründen ein vom Züchter vorgesehener Hund abgelehnt, darf dieser Rüde nicht verwendet werden; die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Wiederholungspaarungen sind von dieser Regel ebenfalls betroffen.

14. Um unsere Rasse vor Hundehändlern sowie gewissenlosen Züchtern und Haltern zu schützen, werden die Züchter des CSC verpflichtet, beim Verkauf die Verhältnisse, in die das Tier kommen soll, nach Möglichkeit zu prüfen. Der Züchter hat die Pflicht, sich in der Folgezeit über seine Nachzucht möglichst zu informieren.

Züchter und Mitglieder des CSC, die Würfe oder einzelne Hunde an Hundehändler, deren Vermittler oder zu Versuchszwecken an Forschungsstätten abgeben, werden aus dem Club ausgeschlossen. Gewerbsmäßige Hundevermehrung ist nicht gestattet.

15. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel ohne jede Nachzahlung dem Käufer auszuhändigen und der neue Besitzwechsel durch Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
16. Verpaarungen mit einem IK>4% bedürfen der Beratung und Genehmigung des CSC-Zuchtausschusses. IK und AVK können beim Zuchtbuchamt (ZBA) erfragt werden.
17. Eine künstliche Besamung darf nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn sowohl der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat, als auch die Hündin mindestens einmal nachweislich auf natürlichem Wege belegt worden ist und geworfen hat. Eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes (mit Angabe der Zuchtnamen des Rüden und der Hündin), der die künstliche Besamung durchgeführt hat, muss dem Deckschein beigelegt werden. Der Züchter trägt auf dem Deckschein die erfolgte künstliche Besamung ein. Eine künstliche Besamung durch Frischsamenübertragung kann ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, eine künstliche Besamung durch Übertragung von gekühltem Samen und/oder durch Übertragung von Tiefgefriersamen bedarf zusätzlich der vorherigen Genehmigung des Zuchtausschusses.

§ 4 Zwingernamen

1. Der Zwingername ist Zuname des Hundes, er wird beim CSC beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen zu unterscheiden sein; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Auf die weitere Benutzung eines geschützten Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Züchter für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.
2. Der CSC führt über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis, verantwortlich ist der Zuchtbuchführer.

Es wird empfohlen, Zwingernamen zusätzlich durch die FCI schützen zu lassen; der internationale Zwingernamenschutz (durch die FCI) beinhaltet gleichzeitig den nationalen Zwingernamenschutz.

Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach Erlöschen nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens beantragen.

3. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen werden unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen, sofern dieser als Züchter gelten kann.
4. Wenn das Zuchtbuch des CSC für einen Züchter auf Dauer gesperrt wird, erlischt auch gleichzeitig der Zwingername.

§ 5 Zuchtverwendung

1. Ein Züchter darf - auch in Hausgemeinschaft - maximal drei Würfe pro Kalenderjahr aufziehen.
2. In einem Zwinger dürfen gleichzeitig soviel Würfe aufgezogen werden, wie es die Beschaffenheit der Zwingeranlage zur einwandfreien Aufzucht zulässt.
3. Während der Aufzuchtphase der Welpen muss ausreichender Kontakt zum Menschen gewährleistet sein. Ausschließliche Zwingeraufzucht ist nicht gestattet.
4. Eine Hündin darf nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Nach jedem Wurf ist mindestens eine Hitze zu überspringen. Werden von einer Hündin mehr als 10 Welpen aufgezogen, muss diese Hündin mindestens 2 Hitzen überspringen.
5. Treten bei der Nachzucht eines Hundes (mit verschiedenen Partnern) gehäuft zuchtausschließende Fehler auf, wird das Tier aus der Zucht genommen; hierüber entscheidet der Zuchtausschuss.

§ 6 HD - Hüftgelenksdysplasie

1. Vor einer Zuchtverwendung muss der betreffende Hund auf HD untersucht worden sein. Das Mindestalter für die HD-Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.
2. Die Röntgenuntersuchung der Hüftgelenke unserer Hunde ist bei Tierärzten oder -kliniken vorzunehmen, die über ein entsprechendes Röntgengerät verfügen und die nötigen Erfahrungen haben. Das Datum der Aufnahme, der Name des Röntgenarztes sowie der Name und die Chipnummer des Hundes müssen auf dem Röntgenbild vermerkt sein. Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Angaben nur in dem beim VDH oder CSC erhältlichen Bewertungsbogen eintragen.

Das Röntgenbild ist zusammen mit dem sorgfältig ausgefüllten Bewertungsbogen und der Ahnentafel des Hundes vom Röntgentierarzt an den Zuchtleiter des CSC zu senden. Die Auswertung der Röntgenaufnahme geschieht durch die zentrale Bewertungsstelle des CSC.

Die Ergebnisse:

HD-A = frei von HD, zur Zucht empfohlen,

HD-B = Verdacht auf HD, zur Zucht zugelassen,

HD-C = leichte HD, bis auf weiteres zur Zucht zugelassen mit HD-A-Partner

HD-D = mittelschwere HD, nicht zur Zucht zugelassen, (§ 3.7)

HD-E = schwere HD, nicht zur Zucht zugelassen.

Es steht jedem Mitglied frei, eine zweite (neue) Röntgenaufnahme machen zu lassen, die von der zentralen Bewertungsstelle des CSC ausgewertet wird; der letzte Entscheid ist gültig. Außerdem kann ein Obergutachten vom Obergutachter des CSC erstellt werden; dieses wird beim Zuchtleiter des CSC schriftlich beantragt.

Der Antragsteller hat im Antragsformular zu erklären, dass er das angeforderte als verbindlich und endgültig anerkennt. Dem Antrag auf Erstellung eines Obergutachtens sind zwei neue Röntgenaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen; die Neuaufnahmen müssen von einer Universitätsklinik angefertigt sein. Diese neuen Aufnahmen werden - zusammen mit der Erstaufnahme über den Zuchtleiter an den Obergutachter des CSC weitergeleitet.

§ 7 Deckakt

1. Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Hunden haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht nach der Zuchtordnung des CSC erfüllt sind. Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchführer des CSC unverzüglich Mitteilung zu machen.

Über die Höhe der Deckentschädigung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch Ausstellen einer Deckbescheinigung (Deckschein). Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war und dass, während die Hündin in seinem Gewahrsam war, kein anderer Rüde die Hündin belegte. Nach erfolgter Deckung ist der Deckschein mit Kopie der Ahnentafel und des Körscheines des Rüden und der Hündin durch den Hündinnenbesitzer innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) beim Zuchtbuchamt des CSC einzureichen.

Belegt ein Rüde aus dem Besitz eines Züchters dessen eigene Hündin, muss der Deckschein ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht werden.

Das Verschweigen eines Doppel-Deckaktes durch zwei verschiedene Rüden (auch gleicher Rasse) gilt als schwerer Zuchtverstoß und wird mit Ausschluss geahndet.

2. Der Rüdenbesitzer hat eine vollzogene Paarung innerhalb von zwei Tagen (Poststempel) mittels Deckkarte schriftlich dem Zuchtbuchführer des CSC zu melden.

§ 8 Zuchtkontrollen – Wurfabnahmen

1. Zuchtkontrollen werden durch die Zuchtwarte des CSC vorgenommen. Die Zuchtkontrolle beginnt mit der Deckgenehmigung. Jeder Wurf ist vom Züchter unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfstag dem Zuchtleiter zu melden, das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum.

Die 1. Wurfabnahme erfolgt in der ersten Lebenswoche der Welpen.

Beim 1. Wurf eines Züchters sollen die 1. und 2. Wurfabnahme durch einen CSC-Zuchtwart erfolgen. In Ausnahmefällen können diese Wurfabnahmen durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse im VDH/FCI vorgenommen werden.

Bei späteren Würfen erfolgt die erste Wurfabnahme in der Regel durch einen Tierarzt, sofern die Zuchtleitung des CSC nicht anders entscheidet. Die 2. Wurfabnahme kann durch einen Zuchtwart einer artverwandten Rasse des VDH/FCI erfolgen.

Der Zuchtleiter des CSC bestimmt, welche Zuchtwarte für Wurfabnahmen eingesetzt werden, und informiert diese.

Die 1. und 2. Wurfabnahme werden auf dem Wurfanmeldeschein mit Unterschrift des Abnehmenden bestätigt. Besonders beachtet werden muss:

Allgemeiner Gesundheitszustand von Muttertier und Welpen, Nabelbrüche, Anomalitäten (auch bei Totgeburten oder eingegangenen Welpen), Pigment, Unterbringung und Pflege der Tiere. Welpen mit Missbildungen und lebensuntüchtige Tiere dürfen nicht aufgezogen werden. Sie müssen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingeschläfert werden. Dies muss mit Begründung auf dem Wurfanmeldeschein bescheinigt werden.

Bei der zweiten Wurfabnahme müssen die Welpen vom Tierarzt geimpft und gechippt worden sein. Je Welpen wird der ihm zugehörige Chipnummernaufkleber auf den Wurfabnahmeprotokollbogen geklebt. Wurfabnahmeprotokolle sind vom Züchter zu kontrollieren und zu unterschreiben.

Die zweite Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

2. Der Zuchtwart muss sich bei der Besichtigung auch vom Zustand der Mutterhündin und der Zuchtstätte überzeugen. Sind Mängel sichtbar, berät der Zuchtwart den Züchter und wiederholt seinen Besuch. Tritt keine Änderung ein, verständigt der Zuchtwart den Zuchtleiter, der in Verbindung mit dem Zuchtausschuss entsprechende Maßnahmen trifft.

Der Zuchtwart fertigt über die Wurfabnahme ein Protokoll an. Jeder Welpen muss von ihm überprüft werden in Bezug auf Wesen, allgemeinen Gesundheitszustand, Gebiss, Rute, Fell, Pigment, Nabelbruch usw.. Der Züchter erhält von diesem Protokoll eine Kopie.

Untergewichtige Welpen können nicht abgenommen werden, sie sind dem Zuchtwart innerhalb von 4 - 6 Wochen noch einmal vorzustellen. (Das Gewicht ist im Durchschnitt = Anzahl der Lebenswochen in kg.)

3. Soweit sich bei der Wurfabnahme zuchtausschließende Erbkrankheiten oder -fehler zu erkennen geben, ist auf der zu erstellenden Ahnentafel der Vermerk der Zuchtsperre zu geben. Zuchtausschließende Fehler sind im Standard der Rasse beschrieben. Zu den zuchtausschließenden Erbkrankheiten zählen z.B. angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Skelettdeformationen, Entropium, Ektropium usw.. Zu den zuchtausschließenden Fehlern gehören z.B. Fehlfarben, Albinismus und fehlende Pigmentierung. Alle erkannten Erbkrankheiten sind sofort dem Zuchtleiter zu melden. Werden durch tierärztliche Eingriffe zuchtausschließende Fehler oder Erbkrankheiten verdeckt, muss hierzu vom Tierarzt ein Attest erstellt werden, das umgehend dem Zuchtleiter und, mittels Kopie, der Zuchtbuchstelle einzureichen ist.

Die Sperrung eines Rüden bzw. einer Hündin erfolgt, wenn dieser Hund trotz Verpaarung mit anderen Partnern wiederkehrende Erbkrankheiten hervorbringt.

4. Der Zuchtleiter kann selbst (oder durch beauftragte Zuchtwarte) Zwinger-, Wurf- und Deckrüdenbesichtigungen ohne Voranmeldung vornehmen. Soweit sich die Maßnahme aufgrund der Zuchtordnung infolge besonderer Verhältnisse eines Zwingers oder durch Versäumnisse und Verhalten des Züchters als gerechtfertigt erweist, hat der betreffende Zwinger- bzw. Hundebesitzer alle hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

5. Würfe von Zuchtwarten des CSC müssen in jedem Fall von einem anderen Zuchtwart besichtigt und abgenommen werden.

§ 9 Aufzuchtprotokoll

1. Jeder Züchter ist verpflichtet ein Aufzuchtprotokoll zu führen. Es ist sorgfältig mit Kugelschreiber, Tinte oder Filzstift auszufüllen. Hierin werden festgehalten: Trächtigkeitsverlauf (wöchentliche Messung des Bauchumfangs, der Temperatur und des Gewichts der Hündin, Besonderheiten/Auffälligkeiten), Beginn der Presswehen, Geburtszeit und Geburtsgewicht eines jeden Welpen, Ablauf der Geburt, eventuelle Komplikationen (Kaiserschnitt, tierärztliche Hilfe, Totgeburten usw.), Besonderheiten bei den Welpen (Anomalien usw.), eventuelle Erkrankungen des Muttertieres, vor allem während der Säugeperiode. In den ersten 14 Tagen muss jeder Welpen mindestens jeden 2. Tag gewogen und sein Gewicht in eine Tabelle eingetragen werden (s. Aufzuchthilfen). Ab der 3. Lebenswoche wird jeder Welpen mindestens einmal wöchentlich gewogen, möglichst immer am gleichen Wochentag zur gleichen Zeit. Das Gewicht wird in der Tabelle festgehalten.

In dieser Tabelle werden auch Eintragungen über Entwurmungen, Impfungen, eventuelle Erkrankungen (Durchfall, starke Verwurmung, Verletzungen, Nabelbrüche usw.) und tierärztliche Behandlungen festgehalten.

2. Bei der 2. Wurfabnahme wird dieses Aufzuchtprotokoll dem Zuchtwart übergeben; der Züchter erhält diesen Beleg im Original mit den Ahnentafeln der Welpen zugeschickt. Eine Kopie wird bei den Wurfunterlagen der Zuchtleitung verwahrt.
3. Welpen dürfen frühestens nach dem 56. Tag und nach erfolgter zweiter Wurfabnahme an ihre neuen Besitzer abgegeben werden, sie müssen vorher geimpft und gechippt sein. Zum Zeitpunkt der Übergabe sichtbare Mängel, die eventuell von späterer Zucht oder Ausstellung ausschließen, müssen vom Züchter dem Käufer vor der Übergabe bekannt gegeben werden.
4. Jeder Zwingerbesitzer ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das über alle Einzelheiten des Zucht- und Wurfgeschehens in seinem Zwinger Auskunft gibt (Beginn der Hitze, Tag des 1. Belegens, Wurfstag, Namen und Zuchtbuchnummern der Elterntiere, Namen und Adressen der Käufer usw.). Empfohlen wird das Zwingerbuch des VDH.
5. Jeder Deckrüdenhalter ist verpflichtet ein Sprungbuch zu führen, in das alle Deckakte mit Datum, Name und Zuchtbuchnummer der Hündin und des Rüden, Name und Adresse des Züchters einzutragen sind – auch wenn eine Hündin leer geblieben ist.
6. Dem jeweils zuständigen Zuchtwart und dem Zuchtleiter des CSC sind Einsichtnahme in das Zwinger- bzw. Sprungbuch zu geben.

§ 10 Ammenaufzucht

1. Ammenaufzucht ist bei großen Würfen gestattet, um die Mutterhündin zu entlasten.
2. Die Amme muss eine Mindestschulterhöhe von 55 cm haben und darf höchstens in einem Abstand von 7 Tagen zu dem SC-Wurf geworfen haben. Die

Amme darf inklusive der Ammen- und ihrer eigenen Welpen bis zu acht Welpen haben. Ein Abtöten der eigenen Welpen der Amme ist nicht zulässig.

Scheinträchtige Hündinnen sind nicht als Amme zugelassen.

3. Von der Ammenaufzucht ist der Zuchtwart des CSC sofort zu benachrichtigen. Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Ammenaufzucht zu kontrollieren; die entstehenden Kosten trägt der Züchter. Der Züchter muss sich vor der Abgabe seiner Welpen an eine Amme davon überzeugen, dass die Haltung der Tiere sehr gut ist, dass die Amme gesund ist und ein gutes Wesen hat.

§ 11 Zuchtbuch

1. Der CSC führt seit dem 01.01.1989 ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch des CSC ist die Grundlage der Zucht und damit Eigentum des Clubs. Das Zuchtbuch steht allen Züchtern im CSC offen. Das Sammelzuchtbuch des VDH wurde vom CSC übernommen. Tiere aus dem Sammelzuchtbuch des VDH oder aus anderen SC-Zuchtvereinen im VDH/FCI werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen nach erfolgter Mitgliedschaft der Besitzer. Hunde aus dem Ausland werden, sofern sie FCI-Papiere oder von der FCI anerkannte Papiere haben, in das Zuchtbuch des CSC übernommen.
2. In das Zuchtbuch des CSC können nur Tiere eingetragen werden, deren Ahnentafeln vom VDH oder der FCI anerkannt sind.
3. Nicht vereinsangehörige Züchter, die keinem anderen Slovenský Čuvač - Zuchtverein und keiner dem VDH und der FCI entgegenstehenden Organisation angehören, müssen einen gesonderten Vertrag mit dem CSC e.V. abschließen, um die Zucht mit Benutzung des CSC-Zuchtbuches ausüben zu können. Die Gebühren sind in zweifacher Höhe zu zahlen.
4. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen die ersten 3 Generationen der Vorfahren in vom VDH oder der FCI anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vornamen, Mikrotransponder- und Zuchtbuchnummern der Welpen.

Eingetragen wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zwingernamen. Die Wahl der Rufnamen steht dem Züchter zu; alle Tiere eines Wurfes müssen Rufnamen mit gleichem Anfangsbuchstaben erhalten. Für den 1. SC-Wurf in einem Zwinger beginnen die Namen mit A, für den 2. SC-Wurf mit B und so fort.

Die Namen der Welpen müssen spätestens Ende der 6. Lebenswoche dem Zuchtbuchamt schriftlich zur Vergabe der Zuchtbuchnummern mitgeteilt werden. Dem Zuchtbuchamt müssen Namen und Anschrift der Welpenkäufer und später hierzu bekannt gewordene Änderungen gemeldet werden.

Auf Schreibweise der Rufnamen ist besonders zu achten; spätere Änderungen sind nicht möglich. Das Zuchtbuchamt ist berechtigt, unklare Namen zu ändern.

5. Anträge auf Wurfeintragungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, können erst nach Klärung der Beanstandung bearbeitet werden. Für die erschwerte Bearbeitung derart unvollständiger Anträge wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

6. Das Zuchtbuch wird alle 2 Jahre – möglichst gedruckt – herausgegeben. Es steht allen Mitgliedern des CSC offen und kann erworben werden.
7. Jeder Welpen erhält eine im Zuchtbuch fortlaufende Zuchtbuchnummer. Diese ist abweichend von der Nummer seines Mikrotransponders (Mikrochip).
8. Importierte Rüden und Hündinnen müssen unter gleichzeitiger Vorlage des ordnungsgemäßen Export-Pedigrees als Einzeleintragung in das Zuchtbuch des CSC übernommen werden, bevor sie unter den geltenden Zuchtbestimmungen des CSC zur Zucht zugelassen werden dürfen. Importierte Hunde, deren Rassereinheit über die ersten 3 Generationen nachgewiesen ist, werden in das Zuchtbuch des CSC übernommen, wenn deren Ahnentafeln von einem seitens der FCI anerkannten Zuchtbuch des Geburtslandes ausgefertigt wurde.
9. Der Club wird für einen Zwinger- oder Rüdenhalter erst erneut tätig, wenn alle vorgenannten Zuchtordnungsbestimmungen sowie eventuelle Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit des VDH erfüllt sind.
10. Es ist nicht erlaubt, zwischenzeitliche Würfe bei einem anderen Zuchtverband eintragen zu lassen oder ohne Ahnentafeln abzugeben, um bei einem nächsten, durch die CSC-Zuchtordnung gestatteten Wurf erneut das Zuchtbuch des CSC zu benutzen.
11. Ausgeschlossen von der Benutzung des Zuchtbuches sind:
 - Angehörige einer nicht an die FCI angeschlossenen Hundeorganisation,
 - Mitglieder eines vom VDH nicht anerkannten Vereins, dessen Ziel die Zucht des SČ ist,
 - Gewerbsmäßige Hundehändler und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Als Hundehändler gelten Personen, die in der Absicht, einen die Selbstkosten übersteigenden Gewinn zu erzielen, Hunde an- und verkaufen, sowie auf Profit ausgehende Vermittler und Züchter.

§ 12 Ahnentafel / Zahnkarte

1. Der CSC stellt seit dem 01.01.1989 eigene Ahnentafeln aus.
2. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom ausstellenden Zuchtbuchführer als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln bleiben Eigentum des CSC. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch der Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Ahnentafeln werden nach der 2. Wurfabnahme ausgestellt.

Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
3. Die Ahnentafel gehört immer zum Hund. Sie ist nach der Abgabe eines SČ unterschrieben und mit Eintragungen des Eigentumswechsels versehen, dem neuen Eigentümer kostenlos zu übergeben.
4. Die Ahnentafeln von eingegangenen Hunden sind mit Angabe der Todesursache unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zurückzusenden. Auf Wunsch werden diese Ahnentafeln nach Beifügung des Rückportos ungültig gestempelt und dem Einsender zurückgesandt.

5. Geht eine Ahnentafel verloren, kann der jeweilige Eigentümer des Hundes Antrag auf Ausfertigung einer Zweitschrift stellen. Er muss nachweisen, dass er tatsächlich der Eigentümer ist, z.B. durch Bestätigung des Züchters oder Vorbesitzers. Die Identität des Hundes, für den eine Zweitschrift-Ahnentafel ausgestellt werden soll, muss vorher durch einen vom CSC Beauftragten überprüft werden. Der Antragsteller muss ausdrücklich versichern, dass ihm der Verbleib der Originalahnentafel nicht bekannt ist. Gleichzeitig hat sich der Antragsteller zu verpflichten, das Original, falls es später wieder aufgefunden wird, unverzüglich dem Zuchtbuchamt einzusenden.
6. Die Zweitschrift-Ahnentafel erhält den Vermerk "Zweitschrift". Die Ausstellung einer Zweitschrift wird in "Unser Rassehund" veröffentlicht, ebenso der Hinweis, dass das Original hiermit ungültig geworden ist.
7. Auf Wunsch erhält der Züchter zu jeder Ahnentafel eines Wurfes eine CSC-Zahnkarte.
Die Zahnkarte ist gebührenpflichtig. Es können nur für Slovenský Čuvač, die im Zuchtbuch des CSC stehen, CSC-Zahnkarten vom Zuchtbuchamt ausgestellt werden.
Wurde auf der Zahnkarte von 3 verschiedenen Richter (Spezialzuchtrichter für Slovenský Čuvač, Allgemeinzuchtrichter oder Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1) ab der Jugendklasse ein vollständiges Gebiss mit 42 Zähnen auf der ausgefüllten Zahnkarte bestätigt, gilt der Hund als vollzahnig. Die CSC-Zahnkarte wird bei Sonderschauen, Clubschauen und Körungen des CSC e.V. anerkannt.

§ 13 Register

1. Der CSC führt neben dem Zuchtbuch ein Register.
2. Registrierbescheinigungen werden vom Zuchtbuchamt des CSC erstellt für:
 - a) Hunde, deren Abstammung in den ersten 3 von der FCI anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar sind.
 - b) Hunde, die aus einer nicht von der FCI anerkannten Zucht stammen, deren Vorfahren jedoch nachweislich rassereine SC sind.
 - c) Die Nachzucht aus Tieren von nicht der FCI angeschlossenen Zuchtvereinen, auch wenn deren Eltern in den ersten 3 Generationen lückenlos aus FCI-Zuchten stammen.
 - d) Würfe, die nicht nach der Zuchtordnung des CSC gezogen wurden.
 - e) Würfe aus trächtig importierten Hündinnen mit Ausnahme der Würfe aus vom CSC genehmigter Zuchtmiete.
 - f) Würfe, bei denen zwei oder mehr rassereine SC als Vater in Frage kommen.
 - g) Würfe, die vom CSC genehmigt wurden zwecks zuchtverbessernder Einkreuzungen.

Die Nachkommen von Registertieren werden bis einschließlich der 3. Generation in das Register des CSC übernommen; die dann folgenden Generationen können in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

Die Zuchtordnung des CSC gilt auch für die Zucht mit Registertieren.

§ 14 Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem, dem Zuchtbuchführer als dessen Vertreter, dem Richterobmann, einem Zuchtwart und einem Züchter als Beisitzendem.

Der Zuchtwart-Vertreter wird von den Zuchtwarten des CSC und der Züchter-Beisitzende wird von den Züchtern des CSC gewählt. Die Wahlen erfolgen wechselseitig alle zwei Jahre in Briefwahl.

Ein Züchter kann gewählt werden, wenn er wenigstens 4 Würfe gezogen hat und in den letzten drei Jahren mindestens einen Wurf SC hatte.

2. Ist bei Entscheidungen ein Mitglied des Zuchtausschusses selber betroffen, darf es nicht mit beraten und abstimmen.
3. Der Zuchtausschuss berät und entscheidet in allen die Zucht betreffenden Angelegenheiten des CSC, die nicht in den Aufgabenbereich des Zuchtleiters fallen, und die vom Zuchtleiter an ihn herangetreten werden (u.a. Inzuchtpaarungen, künstliche Besamung mittels gekühltem Samen und/oder mittels Tiefgefriersamen, Einkreuzungen).

4. Der Zuchtausschuss berät bei Übertretungen und schweren Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des CSC und erarbeitet eine schriftliche Beschlussempfehlung. Diese soll neben den festgestellten Übertretungen / Verstößen einen Sanktionierungsvorschlag sowie die Entscheidungsgründe wiedergeben.

Der Vorstand beschließt über die Ahndung. Er ist nicht an die Empfehlung des Zuchtausschusses gebunden.

5. Der Zuchtausschuss behält sich vor, zu besonderen Fragestellungen alle Züchter und Deckrüdenbesitzer des CSC (erweiterter Zuchtausschuss) zu kontaktieren und zu ZAS-Sitzungen zuzulassen. Diese zusätzlichen Teilnehmer haben Vortrags-, jedoch kein Stimmrecht.

Verbindlichkeiten

Verstöße

Übertretungen der Zuchtordnung, z.B. erfolgter Deckakt oder Wurf, bevor der betreffende SC das vorgeschriebene Zuchalter erreichte, die Zuchtzulassung (Körung) oder die erforderlichen Zuchtschaubewertungen erhielt, können mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Mögliche schwere Verstöße sind u.a.:

Fälschen einer Ahnentafel, unwahre Angaben, Wiederverwendung der Ahnentafel eines verstorbenen Hundes oder einer als verloren gemeldeten Ahnentafel, vorsätzliche Paarung eines zuchtuntauglichen SC mit einem Partner ohne Zuchtzulassung, Verheimlichung einer Paarung und des daraus resultierenden Wurfes, unterlassene Meldung von Erbkrankheiten, schlechte Haltung von Zuchttieren und Welpen, Massentierhaltung.

Diese Verstöße werden mit Zuchtverbot auf Zeit oder dauernd, in besonders schweren Fällen mit Ausschluss aus dem CSC geahndet.

Gebühren

Alle Gebühren für die Nutzung des Zuchtbuches trägt der Züchter, bei Importeintragungen, Umschreibungen und Ahnentafel-Zweitschriften der Eigentümer.

Gebühren für die HD-Auswertung trägt der Eigentümer des Hundes; die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung des VDH, bzw. nach den Forderungen der Bewertungsstelle im Rahmen der von der FCI vorgeschriebenen Höhe.

Zuchtwartgebühren werden nach erbrachter Leistung dem Züchter in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Veröffentlichungen

In der Fachzeitschrift des VDH "Unser Rassehund" werden veröffentlicht:

Erteilung des Zwingernamenschutzes,

Körungen (mit Namen, Zuchtbuchnummer, HD-Bewertung des Hundes, Namen und Wohnort des Eigentümers),

Deckmeldungen,

Wurfmeldungen,

Zweitschrift-Ahnentafeln,

Vereinsstrafen bei groben Verstößen gegen die Zuchtordnung des CSC.

CSC-Aufzuchtbestimmungen

1. Allgemeines

Eine artgerechte und gewissenhafte Aufzucht der Welpen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tierschutzgesetzes ist ebenso wichtig wie die sorgfältige Auswahl der Elterntiere. Daher ist jeder Züchter des CSC e.V. verpflichtet, in seiner Zuchtstätte eine Aufzucht zu gewährleisten, welche die Basis für eine umwelt- und sozialverträgliche Grundeinstellung der Welpen sichert.

2. Geburtsvorbereitung

Ca. 10 Tage vor dem erwarteten Geburtstermin der Welpen wird die Wurfkiste aufgebaut, um der Hündin Gelegenheit zur Gewöhnung daran zu geben. Die Wurfkiste muss den Maßen der Hündin und dem Platzbedarf der Welpen angemessen sein. Sie sollte gut zu reinigen sein und über einen rutschfesten Boden verfügen. Die Wurfkiste sollte in unmittelbarer Nähe des Züchters, dennoch geschützt vor Lärm, Unruhe und Zug stehen.

Ab dem 55. Trächtigkeitstag wird regelmäßig im Abstand von ca. 4 Std. die Temperatur der Mutterhündin rektal gemessen. Der normale Temperaturmittelwert liegt bei ca. 38 Grad Celsius. Ein deutliches Absinken der Temperatur bis auf Werte unter 37 Grad Celsius um den 62. Trächtigkeitstag (+/- 3 Tage) ist ein

Zeichen für die bald einsetzende Geburt der Welpen. Alle Temperaturschwankungen sind in den Geburtsprotokollblättern zu vermerken.

3. Geburtsprotokoll und Welpenversorgung

Der Züchter protokolliert den Beginn der Presswehen und die Geburt der einzelnen Welpen. Während des Geburtsverlaufs ist darauf zu achten, dass (gerade bei erstgebärenden Hündinnen) die bereits geborenen Welpen von der Mutter nicht versehentlich verletzt werden. Es sind das Geschlecht und das Geburtsgewicht schriftlich festzuhalten, außerdem evtl. Anomalien und Missbildungen. Auch Totgeburten, getötete und / oder später verstorbene Welpen werden schriftlich festgehalten.

Die korrekt erfolgte Abnabelung der Welpen ist vom Züchter zu kontrollieren. Evtl. Auffälligkeiten sollten sofort vom Tierarzt begutachtet werden (Gefahr des Nabelbruches!).

4. Welpenaufzucht

Das Lager der Welpen in der Wurfkiste ist sauber und trocken zu halten. Am Boden der Wurfkiste sollte eine ausreichend warme Temperatur herrschen.

Regelmäßige Gewichtskontrolle (CSC-Zuchtordnung § 9.1) gibt Aufschluss über ausreichende Gewichtszunahmen der Welpen. Das Geburtsgewicht sollte sich nach 8 Tagen ca. verdoppelt haben.

Es ist auf ausreichende Milchleistung der Hündin zu achten, außerdem auf den Gesundheitszustand der Mutterhündin unmittelbar nach der Geburt als auch im weiteren Verlauf der Welpenaufzucht. Dies gilt analog für die Welpen.

Eine intensive Zuwendung des Züchters zu den Welpen muss gewährleistet sein. Außerdem muss der Züchter ab der 4. Lebenswoche der Welpen für ausreichende Beschäftigung und dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene Konfrontation mit Umweltreizen sorgen. Hierzu gehören auch die Konfrontation mit Geräuschkulissen, Hell/Dunkel-Einflüssen, fremde Menschen mit und ohne Kinder, andere Tiere, Innenbereich/Außengelände, usw.

Ausschließliche Zwingeraufzucht ist verboten.

Der Welpenauslauf im Freigelände sollte keine steile Hanglage haben.

Die Welpen sind ab 7. Woche zu impfen und mit einem Mikrotransponder (Mikrochip) zu versehen. Nicht komplett geimpfte und / oder nicht gechippte Welpen werden nicht vom Zuchtwart abgenommen.

5. Abgabe der Welpen

Erst nach der zweiten Wurfabnahme und nach dem 56. Lebenstag dürfen Welpen abgegeben werden. Ausgesprochen sensible Welpen entwickeln sich u.U. besser, wenn sie eine etwas längere Zeit beim Züchter bleiben. Der Zuchtwart berät auch in diesem Fall den Züchter.

CSC-Zuchtwartordnung

1. Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit der Personen, die durch Zucht- und Wurfkontrollen die nach der VDH-Satzung, der VDH-Zuchtordnung sowie der CSC-Satzung und der CSC-Zuchtordnung geforderte kontrollierte Zucht der Slovenský Čuvač sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist ein Regelwerk zur Ergänzung der CSC-Zuchtordnung. Änderungen dieser Ordnung unterliegen denselben Anforderungen wie Änderungen der CSC-Zuchtordnung.

2. Das Amt des Zuchtwartes und seine Persönlichkeit

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie in der FCI und dem VDH betrieben werden. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

3. Begriffsdefinition

3.1 Zuchtleiter

Zuchtleiter im Sinne dieser Ordnung ist die Person innerhalb des Vereines, die für sämtliche Wurfabnahmen und Wurfkontrollen gegenüber der Mitgliederversammlung des CSC e.V. verantwortlich ist und alle Personen, die diese Kontrollen und Abnahmen vornehmen, mittelbar und unmittelbar beaufsichtigt. Zuchtleiter ist gleichzeitig Hauptzuchtwart und Vorsitzender des Zuchtausschusses.

3.2 Zuchtwart

Zuchtwarte sind die durch den Vorstand des CSC e.V. nach erfolgreich absolvierter Prüfung zu benennenden Personen, die selbständig im Auftrage des CSC e.V. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen durchführen können. Ein von den Zuchtwarten des CSC e.V. gewählter Zuchtwartvertreter, selber Züchter der Rasse Slovenský Čuvač, ist Mitglied des Zuchtausschusses. Die Wahl erfolgt im üblichen Wahlturnus.

3.3 Zuchtwartanwärter

Person, die zur Ausbildung zum Zuchtwart zugelassen ist.

3.4 Zuchtwartbewerber

Person, die sich als Zuchtwartanwärter beim Vorstand beworben hat.

3.5 Lehr-Zuchtwart

Zuchtwart, der durch den Zuchtausschuss autorisiert wurde, die Ausbildung von Zuchtwarten durchzuführen.

4. Zuchtwarteliste

Der Zuchtleiter des CSC e.V. führt eine CSC-Zuchtwarteliste.

5. Aufgaben des Zuchtwartes

5.1 Beratung der Züchter

Beratung der Züchter hinsichtlich art- und rassegerechter Haltung, Gestaltung der Zuchtstätte, Fachliteratur und Gesundheitsfürsorge.

5.2 Kontrollmaßnahmen

Überwachung der Einhaltung der CSC-Regularien in Bezug auf Haltung, Zucht und Aufzucht von Slovenský Čuvač. Hierzu gehören auch die Wurfbesichtigungen, Wurf- und Neuzwingerabnahmen und Zuchtstättenkontrollen.

6. Stellung des Zuchtleiters

6.1 Zuständigkeit

Der Zuchtwart wird in der Regel auf Anordnung des Zuchtleiters tätig. Hierbei hat der Zuchtleiter dafür Sorge zu tragen, dass durch persönliche Beziehungen zwischen Züchter und Zuchtwart keine Beeinträchtigung der nur dem Verein verpflichteten Überwachungsfunktion der Zuchtwartetätigkeit, so z.B. durch Interessenkonflikte, gegeben ist.

Der Zuchtleiter kann bei Bedarf die Befugnis zur Wurfabnahme / -kontrolle an externe, VDH-zugelassene Zuchtwarte artverwandter Rassen übertragen.

7. Abrechnung

Der Zuchtwart erhält eine Kostenerstattung seiner Reisekosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

8. Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich selbständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält, aber auch, dass er mit den auftretenden erblichen Defekten der betreuten Rasse und den jeweils aktuellen Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge und den rassetypischen Entwicklungsverläufen vertraut ist.

Als obligatorische Fortbildungsmaßnahmen sollten angesehen werden: das jährlich stattfindende Züchterseminar und die jährliche VDH-Zuchtwarttagung.

9. Zuchtwartausbildung und -prüfung

9.1 Voraussetzungen

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber nachzuweisen:

9.1.1 mindestens drei Jahre CSC-Mitgliedschaft

9.1.2 wenigstens vier eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe

9.2 Zulassung zur Ausbildung

Über die Zulassung von Zuchtwartbewerbern, welche die Voraussetzung nach Punkt 2. und 9.1 erfüllen, entscheidet der Vorstand nach Absprache mit dem Zuchtausschuss. Die Ernennung des Zuchtwartbewerbers zum Zuchtwartanwärter erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand des CSC e.V. teilt dies dem Zuchtwartanwärter und dem Zuchtleiter schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Ausbildungszeit, die nach zwei Jahren abgeschlossen sein muss.

Wird die Ausbildung nicht binnen zweijähriger Frist beendet, so gilt die Ausbildung als abgebrochen und muss komplett neu beantragt werden.

9.3 Ausbildung

Es sind mindestens drei Lehrzuchtwarttätigkeiten bei Lehrzuchtwarten durchzuführen. Bei diesen Tätigkeiten soll der Zuchtwartanwärter gemäß seinen Fähigkeiten und Kenntnissen auch selbständig tätig werden können. Die Tätigkeiten sind zu dokumentieren, vom Lehrzuchtwart zu prüfen und zu unterzeichnen und werden bei der Zuchtleitung hinterlegt.

Die Lehrzuchtwarttätigkeiten können auch bei Lehrzuchtwarten anderer VDH/FCI-Rassezuchtvereine durchgeführt werden.

Auch Zuchtwartanwärter haben sich regelmäßig fortzubilden und die entsprechenden Tagungen des CSC e.V. und des VDH zu besuchen.

10. Zuchtwartprüfung

Die Prüfung der Zuchtwartanwärter erfolgt schriftlich vor dem Zuchtausschuss und beinhaltet die Themen:

- a. Grundlagen der Genetik
- b. Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht
- c. CSC-, VDH- und FCI-Ordnungen, Tierschutz

11. Ernennung

Unmittelbar nach Feststellung des positiven Prüfungsergebnisses ernennt der Vorstand den Prüfling förmlich zum Zuchtwart und setzt ihn auf die Zuchtwarteliste des CSC e.V.

Zuchtwarte anderer VDH/FCI-Rassezuchtvereine können vom Vorstand zum CSC-Zuchtwart ernannt werden.

12. Disziplinarmaßnahmen / Streichung von der Zuchtwarteliste

Bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des CSC e.V. oder des VDH oder der FCI oder wenn dem Zuchtwart schwerwiegende Verfehlungen bei der Amtsausübung nachgewiesen werden, kann der CSC-Vorstand auf

Vorschlag des Zuchtausschusses den Zuchtwart von der Zuchtwarteliste streichen.

Ein Zuchtwart ist außerdem von der Zuchtwarteliste zu streichen, wenn er selber als Züchter erhebliche Zuchtverstöße begeht.

CSC-Richterordnung

Da der CSC e.V. keine eigenständige Richterkommission zur Abnahme von Spezial-Zuchtrichter-Ausbildung und -prüfung hat, gilt in allen Punkten die VDH-Zuchtrichterordnung verbindlich.

CSC-Körordnung

§ 01 - Allgemeines

Die Zuchtbestimmungen des CSC lassen nur angekörte Zuchttiere zur Zucht zu und stellen hohe Anforderungen nach dem Standard, der Gesundheit und dem Wesen. Dieses Zuchtziel zu erreichen ist Aufgabe dieser Körordnung.

§ 02 - Körung / Spezialzuchtrichter

Spezialzuchtrichter für den Slovenský Čuvač dürfen Körungen durchführen. Sie müssen in der Richterliste des VDH und/oder der FCI eingetragen sein und bei ihren Tätigkeiten die Satzung und Ordnungen und Bestimmungen des CSC e.V. und des VDH beachten.

Sie haben sich selbstständig über die gültigen Bestimmungen des für ihre Amtsausübung relevanten Regelwerks zu informieren.

Die Kostenerstattung für Zuchtrichtertätigkeiten wird geregelt durch die jeweils gültige CSC-Gebührenordnung und die VDH-Zuchtrichter-Spesenliste.

§ 03 - Körtermine / Gebühren

Der Vorstand des CSC setzt die Termine für Körveranstaltungen in Absprache mit dem von ihm bestimmten Spezialzuchtrichter fest. Sie können als eigenständige Veranstaltungen angesetzt werden, oder auch anderen Veranstaltungen angeschlossen werden, wenn ein geeignetes Gelände zur Verfügung steht. Es sollen, auf das Jahr verteilt, mindestens 2 Termine angeboten werden.

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung des CSC festgesetzt.

In Ausnahmefällen sind auch Einzelkörungen möglich. Die Kosten hierfür trägt der Hundebesitzer nach der Gebührenordnung für Zuchtrichter des VDH, zuzüglich der normalen Gebühren für die Körung.

§ 04 - Körurteile

- a) Zur Zucht vorgesehene Hunde müssen gültig angekört sein.
- b) Die Dauer der Gültigkeit einer Körung ist vom Spezialzuchtrichter im Körprotokoll und auf der Ahnentafel anzugeben.
- c) Die Entscheidung des Spezialzuchtrichters ist unanfechtbar.

§ 05 - Körprüfung

Das Mindestalter zur Vorführung wird auf 18 Monate festgelegt.

Der vorgestellte Hund muss mindestens zweimal von verschiedenen Spezialzuchtrichtern mit mindestens der Formwertnote "sehr gut" beurteilt worden sein (2x Erwachsenenklasse **oder** 1x Erwachsenenklasse und 1x Jugendklasse). Es werden nur Ergebnisse von FCI-anerkannten Ausstellungen anerkannt, sofern FCI-Terminschutz vorlag. Bewertungen von Sonderschauen des CSC werden wie die Bewertungen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen anerkannt, ebenso die Bewertungen auf einer Clubschau des KAH (Schweiz), des AHHC (Österreich) und des VHB (Holland).

Das offizielle HD-Gutachten darf nicht schlechter als HD-C 2 lauten, der Nachweis muss zur Körung erbracht werden.

Ebenso müssen im Original die Ahnentafel des anzukörenden Hundes und der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Verhaltensüberprüfung vorgelegt werden.

Gleichwertig im Sinne der Verhaltensüberprüfung für Slovensky Cuvac werden folgende Prüfungen anerkannt:

- a) VDH-Begleithundeprüfung
- b) Team-Test
- c) VDH-Hundeführerschein

Eine Prüfung darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

Beurteilungskriterien:

Bewertung des Gesamteindrucks:

Insbesondere ist zu achten auf: Gesundheit, Entwicklung und Verfassung, Gebäudebeurteilung im Stand, Schritt und Trab. Messung der Widerristhöhe, der Brusttiefe, des Brustumfangs, der Rumpflänge und des Umfangs des rechten Vorderfußwurzelgelenks. Besonders ist zu achten auf Kopfform, Stirnansatz, Nasenpartie, Lippen und Fang, Pigmentierung, Haar- und Augenfarbe, Gebiss, Halslinie, Rücken einschl. Lendenpartie und Kreuz, Brust, Schulter, Vorder- und Hinterläufe einschl. Lage und Winkelungen, Kruppe, Rutenansatz, -länge und -haltung, Haarqualität. Bei Rüden müssen beide Hoden sichtbar vorhanden sein. Insgesamt muss die Tagesform mindestens der Formwertnote "sehr gut" entsprechen.

§ 06 - Körprotokoll

Zur Körprüfung ist vom Spezialzuchtrichter ein Körprotokoll anzufertigen, in dem alle Beurteilungskriterien festgehalten werden. Die Gültigkeitsdauer der Körung ist ebenso zu vermerken, wie eine nicht bestandene Körung. Das Originalprotokoll

erhält der Hundebesitzer, je eine Kopie erhalten der Körmeister, der Zuchtleiter, das Zuchtbuchamt.

Die Gültigkeitsdauer, Datum, Ort und Bewertung der Körung werden vom Spezialzuchtrichter in die Ahnentafel eingetragen und mit seiner Unterschrift bestätigt.

§ 07 - Gültigkeitsdauer der Ankörung

Bei bestandener Körung wird die Zuchttauglichkeit bis zum Ende des zur Zucht zugelassenen Alters zugesprochen.

§ 08 - Widerruf

Vererbt ein Hund nachgewiesen wiederholt Erbkrankheiten oder Erbfehler, kann ihm die Zuchterlaubnis vom Zuchtausschuss entzogen werden. Gegen die Entscheidung kann beim Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, seine Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 09 - Neutralitätsgebot

Ein Spezialzuchtrichter darf nicht eigene oder von mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ankören, ebenso nicht Hunde, die in den letzten 6 Monaten vor dem Körtermin in seinem oder in mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen Besitz waren.

§ 10 - Veröffentlichung

Die Körergebnisse werden im offiziellen Mitteilungsorgan des CSC namentlich veröffentlicht.

Diese Körordnung wurde auf der Mitgliederversammlung 1992 verabschiedet.

Nach der Einarbeitung von Änderungsvorschlägen durch den Vorstand erlangt sie Gültigkeit mit dem 01.08.1994.

Notwendige Änderungen können auf Vorschlag des Zuchtausschusses kurzfristig vom Vorstand vorgenommen und in Kraft gesetzt werden, müssen von der darauffolgenden Mitgliederversammlung jedoch bestätigt werden.

Verhaltensüberprüfung für Slovenský Čuvač

Teil 1: Allgemeine Überprüfung

- a.) Gebisskontrolle durch den Hundehalter oder Fremdperson
- b.) Beurteilung des Gesundheitszustandes nach Augenschein
- c.) Beurteilung des Pflegezustandes des Hundes
- d.) Überprüfung des Reaktionsvermögens, um evtl. medikamentöse Einwirkung weitestgehend auszuschließen

Teil 2: Individuelle Verhaltensüberprüfung in Bezug auf Mensch/Hund-Beziehung und Beherrschbarkeit des Hundes durch den Menschen

- a.) Verhalten des Hundes gegenüber Hundeführer
- b.) Führung des Hundes durch eine sich natürlich bewegende Menschengruppe
- c.) Vorbeiführen des Hundes an einer fremden Person mit Mantel, Hut, Stock, u.ä.
- d.) Entgegenkommende gestikulierende, dem Hund fremde Person
- e.) Führung des Hundes in der Nähe einer spielenden Kindergruppe
- f.) Begegnung: Jogger / Fahrradfahrer
- g.) Begegnung: Spaziergänger mit Kinderwagen
- h.) Begegnung: Spaziergänger, auch mit Hund (unter Einhaltung der Individualdistanz!)
- i.) Stolpernde Person in der Nähe des Hundes
- j.) Fremdperson mit Hund hält in Individualdistanz an und unterhält sich kurz mit Hundeführer
- k.) Überprüfung der grundsätzlichen Leinenführigkeit mit Sitz- und Platzübung
- l.) Begegnung mit einer Fremdperson, die den Hundeführer freundlich begrüßt (Hund kann dabei stehen, sitzen, liegen)
- m.) Hund auf sich alleingestellt

Teil 3: Verhaltensüberprüfung gegenüber optischen und akustischen Reizen

- a.) Regenschirm wird in angemessenem Abstand aufgespannt
- b.) Fremdperson zieht wehenden Mantel oder Jacke an / aus, lässt das Kleidungsstück fallen
- c.) Fremdperson/en klatschen in die Hände
- d.) Fremdperson/en lärmern mit Gegenständen (Rappeldosen, Trillerpfeifen)
- e.) Mehrere Personen unterhalten sich lautstark
- f.) Gegenstand fällt lärmend in der Nähe des Hundes um (Tonne, Karton u.ä.)

Anmerkungen:

Aus den o.g. Vorschlägen sind von den Testern jeweils mindestens drei Verhaltensüberprüfungen spontan auszuwählen. Der Test wird in praxisbezogener Umwelt durchgeführt, z.B. Parkanlage, und einem Spaziergang nachempfunden, in welchen die Reizsituationen eingebunden werden. Vor dem eigentlichen Test sollte ein kurzer Spaziergang gemacht werden, um Spannungen des Hundes und des Besitzers abzubauen.

Der Hund ist angeleint und wird vom Besitzer oder einer dem Hund vertrauten Person geführt. Als Tester fungieren mindestens zwei kompetente, mit der Rasse vertraute Personen, davon ein Mitglied des CSC-Zuchtausschusses.

Die Verhaltensüberprüfung darf den Hund keinesfalls überfordern. Der Hund darf jeder Zeit verbal und nonverbal unterstützt werden, körperliche Gewalt ist aber grundsätzlich abzulehnen! Der Einsatz von Konditionierungsmitteln und positiver Verstärkung ist ausdrücklich erlaubt.

Der Verhaltenstest kann in unterschiedlichen Altersstufen durchgeführt werden und ist drei Jahre gültig.

Als Zugangsvoraussetzung zur Körung muss der Hund beim Test mindestens 16 Monate alt sein, der Test darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

Junghundetests können auf vergleichbarer Basis mit Testat ab 6. Monat durchgeführt werden und bieten die Chance der Verhaltensberatung des Besitzers in Bezug auf optimierende Maßnahmen.

Ein Hund, der das 8. Lebensjahr vollendet hat und nicht verhaltenmäßig auffällig war/ist, gilt als verhaltenmäßig in Ordnung.

Bewertungsschema des Verhaltenstests (nach Günther Bloch):

Bewertungsziffer 1.

Umwelt- und sozialsicheres Hundeverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund ein aufmerksames, interessiertes oder neutrales Verhalten (Gestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale der Neutralität) aufzeigt.

Bewertungsziffer 2.

Schreckhaftes Hundeverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund ein zurückweichendes Verhalten (Gestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale der Unsicherheit) aufzeigt, sich jedoch nach spätestens einigen Minuten wie unter Bewertung 1 verhält.

Bewertungsziffer 3.

Ängstliches Grundverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund rückzug-tendierendes Verhalten (ggf. Drohgestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale einer Mischmotivation) aufzeigt, ggf. defensives Abwehrschnappen zeigt, vom Hundebesitzer jedoch in ein erwünschtes Alternativverhalten gebracht werden kann.

Bewertungsziffer 4.

Angst aggressives Verhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund massiv erschrickt (Drohgestik und Mimik, Knurren oder entsprechende Vokalisation, allgemeine körpersprachliche Signale einer Mischmotivation), sich sein Verhalten nicht nach einigen Minuten stabilisiert bzw. der Besitzer nicht in der Lage ist, ein erwünschtes Alternativverhalten einzuleiten.

Bewertungsziffer 5.

Offen aggressives Verhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund nach Drohverhalten (Knurren, Lefzenanheben, erhobener oder erregter Rutenhaltung usw.) aktiv und offensiv beißt bzw. angreift und der Besitzer nicht in der Lage ist, das

Verhalten des Hundes zu kontrollieren. Auch ohne Stabilisierung des hundlichen Verhaltens durch den Menschen ist von einem massiven Angriffspotential auszugehen.

Die Bewertungsnoten werden den jeweiligen Testsituationen zugeordnet.

Endresultat:

Eine Bewertung 5 = Nicht bestanden

Eine Bewertung 4 = Nicht bestanden

Drei Bewertungen 3 = Nicht bestanden

Bei einer späteren Zuchtzulassungsprüfung (Körung) wird das Ergebnis des Verhaltenstests und das jeweilige Verhalten bei der Körung zusammengefasst zur Wesensbeurteilung gemäß Körschein.

Hierbei wird das Benotungssystem (1 - 8) aus Gründen der internationalen Verständlichkeit beibehalten. Gutes Wesen im Sinne von Umwelt- und Sozialverträglichkeit spiegelt sich wieder in den Wesensnoten 5 - 7, die Note 8 steht für ein phlegmatisches Wesen.

Der Verhaltenstest ist beliebig oft wiederholbar, jedoch muss ein Mindestzeitabstand von 3 Monaten eingehalten werden.

Als Zugangsvoraussetzung zur Zuchtzulassungsprüfung kann der Verhaltenstest aber lediglich zweimal wiederholt werden. Ist er dann wiederum nicht bestanden, gilt der Hund als nicht zuchttauglich.

Der Verhaltenstest des CSC e.V. wurde durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) als gleichwertig gemäß den Vorschriften der LHV NRW per Erlass vom 16.11.2000 anerkannt.

Ein erfolgreich bestandener Verhaltenstest des Hundes gilt demnach gleichzeitig als Nachweis der Sachkunde des Hundehalters.

Ausstellungsordnung des Club Slovensky Cuvac e.V.

Präambel

Spezial-Rassehund-Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Rasse näher bringen.

§ 1 Allgemeines

Der Club Slovensky Cuvac e.V. (CSC) führt Spezial-Rassehund-Ausstellungen durch. Auf diesen Spezial-Rassehund-Ausstellungen können – gemäß den

Vergabebestimmungen des CSC Clubchampionats – Anwartschaften auf den Titel „Deutscher CSC-Champion“ errungen werden.

Alle weiteren Titelvergaben regelt die Ausstellungsordnung des VDH.

Die Ausstellungsordnung des CSC ergänzt die VDH-Ausstellungs-Ordnung gem. § 38 VDH-Ausstellungs-Ordnung und regelt die Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CSC.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Durchführung

Es werden unterschieden:

a.) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (Clubschauen) ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen den Termin, Ort und Umfang der Rassehunde-Ausstellungen fest und bestimmt einen Ausstellungsleiter.

Der Ausstellungsleiter ist insbesondere zuständig für:

1. die Beantragung des Terminschutzes beim VDH
2. die Einholung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere der amtstierärztlichen Zulassung
3. die Organisation der Ausstellung (Organisation des Richters und des Ringpersonals, eventuelle Unterbringung des Richters, Organisation im Vorfeld und vor Ort, Einladung der Mitglieder, Erstellung der Meldebögen und Bestätigungen, Einladung von Ehrengästen)
4. die Erstellung des Ausstellungs-Kataloges
5. die Preise / Pokale und Urkunden
6. die ordnungsgemäße Durchführung der Ausstellung
7. die Ausstellung der errungenen Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ mit Unterschrift des Richters
8. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
9. die ordnungsgemäße Übergabe der Preise und Urkunden
10. die Einreichung der erforderlichen Unterlagen an den VDH nach Abschluss der Ausstellung
11. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Ausstellungsleiter erhält Kilometergeld gemäß der CSC-Gebührenordnung.

Titelvergabe:

Auf Clubschauen wird zusätzlich der Titel „Clubsieger 20XX“ an den BOB vergeben.

b.) Nationale (CAC) und Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB)

Für die Angliederung von Sonderschauen ist der Vorstand des CSC zuständig. Er legt gemeinsam mit dem Obmann für das Ausstellungswesen fest, auf welchen Ausstellungen Sonderschauen angegliedert werden und bestimmt einen Sonderleiter, der für die örtliche Durchführung der Sonderschau verantwortlich ist.

Der Sonderleiter ist zuständig für:

1. die Angliederung der Sonderschau beim VDH innerhalb der Meldefrist
2. die Organisation eines Richters und des Ringpersonals
3. die Preise / Pokale und Urkunden
4. die Abholung aller erforderlichen Unterlagen vom jeweiligen Ausstellungsbüro des VDH
5. die ordnungsgemäße Durchführung der Sonderschau mit Vergabe der Preise und Urkunden
6. die Eintragung aller Ergebnisse in die Ahnentafeln und Zahnkarten mit Unterschrift des Richters
7. die Ausstellung der errungenen Anwartschaftskarten für den Titel „Deutscher CSC-Champion“ mit Unterschrift des Richters
8. die Rückgabe aller erforderlichen Unterlagen an das Ausstellungsbüro des VDH
9. die Entlohnung des Richters

Der CSC-Sonderleiter erhält ein Kilometergeld gemäß CSC-Gebührenordnung.

Der VDH-Sonderleiter erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der VDH-Spesenordnung.

§ 3 Haftung

Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die durch seine Hunde innerhalb des Ausstellungsgeländes verursacht werden.

§ 4 Kennzeichnung Ringpersonal

Als Kennzeichnung für Ausstellungsleitung, Sonderleiter und Ringpersonal sind auf allen Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen Ansteckschilder zu verwenden.

§ 5 Zuchtrichter Auslagenersatz

Zuchtrichter aus dem In- und Ausland erhalten auf nationalen/internationalen Ausstellungen und CSC-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen Auslagenersatz gemäß VDH-Spesenordnung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ausstellungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vergabebestimmungen für den Titel „Deutscher CSC-Champion“

1. Der Titel „Deutscher CSC-Champion“ wird vom CSC e.V. an Slovenský Čuvač vergeben, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die:

vier bestätigte Anwartschaften (CSC-CAC) erworben haben, welche von mindestens drei verschiedenen Richtern vergeben wurden und einen Mindestzeitabstand von einem Jahr und einen Tag haben.

oder

drei bestätigte Anwartschaften (CSC-CAC) von mindestens zwei verschiedenen Richtern erworben haben plus ein CAC aus der Slowakei oder Tschechien. Mindestzeitabstand der ersten und letzten Anwartschaft ein Jahr und ein Tag.

oder

zwei bestätigte Anwartschaften (CSC-CAC) von mindestens zwei verschiedenen Richtern erworben haben plus zwei CAC aus der Slowakei oder Tschechien. Mindestzeitabstand der ersten und letzten Anwartschaft ein Jahr und ein Tag.

oder

drei bestätigte Anwartschaften (CSC-CAC) von mindestens zwei verschiedenen Richtern erworben haben plus zwei Reserveanwartschaften (CSC-CAC-Res). Anwartschaften aus der Slowakei oder Tschechien gelten analog. Mindestzeitabstand der ersten und letzten Anwartschaft ein Jahr und ein Tag.

Die Bestätigung der Anwartschaften ist gebührenpflichtig und erfolgt durch den CSC-Obmann für das Ausstellungswesen.

2. Die Anwartschaften werden auf allen VDH-genehmigten Spezialzuchtschauen, Clubschauen und bei angegliederten Sonderschauen in der Zwischenklasse, in der Offenen Klasse und in der Championklasse in Wettbewerb gestellt.
3. Die Vergabe des CSC-CAC liegt im Ermessen des amtierenden Zuchtrichters. Sie ist nicht zwingend vorgeschrieben.
4. Die Verleihung des Titels „Deutscher CSC-Champion“ erfolgt nur auf Antrag beim Obmann für das Ausstellungswesen mit anschließender Bestätigung durch den CSC-Vorstand.

Für den Antrag sind alle bestätigten Anwartschaften im Original und eine Fotokopie der Ahnentafel des Hundes einzureichen.

5. Der Titel „Deutscher CSC-Champion“ berechtigt zur Meldung in der Siegerklasse.